

Datenschutz im Sportverein

Im Sportverein werden vielfach Daten mit Bezug zu Personen verarbeitet. Seien es die erforderlichen Angaben bei Aufnahme in den Verein oder die Ergebnisse und Teilnehmerlisten von Wettkämpfen: stets handelt es sich um personenbezogene Daten. In der Informationsgesellschaft kann die Kenntnis von personenbezogenen Daten erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Freiheit der betroffenen Person haben.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Ausdruck des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dient dem Schutz der Menschenwürde. Im Grundsatz soll der Mensch das Recht haben, selbst zu entscheiden, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen.

Damit trifft auch die Verantwortlichen im TuS Altwarmbüchen die Notwendigkeit, den Datenschutz zu beachten. Was zunächst als zusätzliche Belastung wahrgenommen wird, hat in der Praxis den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch zum Ziel.

Datenschutz – Was änderte sich zum 25.05.2018?

Durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurden die wesentlichen datenschutzrelevanten Bestimmungen vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in die DS-GVO verlagert.

Allerdings hielten sich die Änderungen in Grenzen. Da in Deutschland traditionell ein hohes Datenschutzniveau und ausdifferenziertes Regelwerk gelten und die Systematik der neuen EU-Regelungen sich daran orientieren, hat sich grundlegend wohl nicht viel geändert. Seien es die Grundlagen für die Datenverarbeitung (zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Generalklausel oder Einwilligung der Betroffenen), die Grundprinzipien (zum Beispiel: Datensparsamkeit, Zweckbindung, Transparenz), die technischen und organisatorischen Maßnahmen oder die Rechte der betroffenen Personen: Wer sich bereits bislang mit dem Datenschutz beschäftigt hat, dem wird vieles bekannt und vertraut vorkommen. Eine Herausforderung stellt allerdings die Erfüllung der Informationspflichten dar, die der Verein bei der Erhebung der Daten gegenüber den betroffenen Personen zu beachten hat. Hier kommt ein höherer Verwaltungsaufwand auf den TuS Altwarmbüchen zu.

Für den TuS bedeutet die aktuelle Datenschutz-Grundverordnung eine erweiterte Dokumentations- und Nachweispflicht, um der Rechenschaftspflicht zu genügen.

Welche Maßnahmen hat der TuS ergriffen?

Um den Datenschutz effektiv zu gewährleisten, gibt es technische und organisatorische Möglichkeiten, die teilweise verpflichtend in der DS-GVO oder im BDSG festgelegt sind.

Folgende Maßnahmen haben wir unter anderem ergriffen:

1. Wir haben ein Verarbeitungsverzeichnis erstellt, aus dem hervorgeht, wer auf welche Daten Zugriff hat.
2. Wir haben eine Datenschutzordnung aufgestellt, in der die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festgelegt sind.
3. Wir haben ein Merkblatt erstellt, um die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen.
4. Wir haben die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, damit alle betroffenen Daten auch tatsächlich komplett gelöscht bzw. gesperrt werden können, soweit noch nicht gelöscht werden kann oder darf.

Vor dem Hintergrund aller getroffenen Maßnahmen sieht der Vorstand einen ausreichenden Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder als gegeben an.

Ihre Daten sind bei uns in sicheren Händen.

Stefan Freitag (2.Vorsitzender TuS Altwarmbüchen e. V.)